

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 8. Februar 2017

**89.**

### **Schriftliche Anfrage von Barbara Wiesmann und Vera Ziswiler und 12 Mitunterzeichnenden betreffend Installation von Kameras bei den Schulanlagen, Kriterien und Abläufe für die Bewilligung und den Umgang mit dem Bildmaterial sowie Auswirkungen der Installationen auf den Vandalismus bei den Schulen und deren Umgebungen**

Am 9. November 2016 reichten Gemeinderätinnen Barbara Wiesmann und Vera Ziswiler (beide SP) und 12 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/393, ein:

In den Stadtzürcher Schulen werden vermehrt Kameras installiert, um Vandalismus und Einbrüchen vorzubeugen. Bis Kameras installiert werden, müssen verschiedene Kriterien (z.B. vermehrter Vandalismus) erfüllt sein. Um mehr über die Installation und den Umgang mit den bereits in Betrieb genommenen Kameras zu erfahren, bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird entschieden, ob Kameras installiert werden? Wir bitten um Schilderung des genauen Ablaufes. Welche Kriterien kommen zur Anwendung? Wer beantragt die Installation, wer prüft den Antrag und wer genehmigt ihn?
2. In welchen Schulhäusern wurden Kameras installiert, wann und mit welcher Begründung ist dies geschehen? (Wir bitten um eine Auflistung von sämtlichen Schulhäusern mit Kameras.)
3. Welche Kosten sind in den Schulhäusern mit Kameras durch allfälligen Vandalismus in den zwei Jahren vor der Installation und in der Zeit danach entstanden? (Wir bitten um eine Auflistung von sämtlichen Schulhäusern mit Kameras, den jährlichen durch Vandalismus verursachten Kosten vor und nach der Installation sowie den Kosten, die der Betrieb der Kameras verursacht)
4. Kann eine Verlagerung des Vandalismus in die Umgebung festgestellt werden, sobald Kameras installiert werden?
5. Wird regelmässig überprüft, ob die Notwendigkeit von Kameras noch gegeben ist? Falls nein, warum nicht und welche Möglichkeiten bestehen, dies in Zukunft zu überprüfen? Falls ja, wie und wie oft wird dies überprüft?
6. Laut dem Reglement «Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen» vom 8. Juli 2009 werden ausschliesslich Gebäude-Aussenfassaden einschliesslich überdachte Eingangsbereiche sowie abschliessbares Gelände wie Sport- und Freizeitanlagen überwacht. Worum handelt es sich bei „abschliessbarem Gelände wie Sport- und Freizeitanlagen“? Sind die genauen Aufnahmespots öffentlich, können diese nachgeschaut werden? Wenn, nein warum nicht? Welche Möglichkeiten bestehen, dies zu ändern? Wie wird sichergestellt, dass nur diese Bereiche und nicht zum Beispiel auch der Pausenplatz gefilmt wird?
7. Wo wird das fortwährend aufgenommene Bildmaterial aufbewahrt? Wird das Datenmaterial lokal auf einem Speichermedium auf der Kamera gespeichert oder werden die Daten über das Netzwerk an einen zentralen Server gesendet? Falls dies nicht in allen Schulhäusern gleich gehandhabt wird, bitten wir um eine Auflistung der Schulhäuser und deren Aufbewahrungsart.
8. Wie wird das Bildmaterial vor fremdem Zugriff geschützt (Verschlüsselungsverfahren)? Falls dies nicht in allen Schulhäusern gleich gehandhabt wird, bitten wir um eine Auflistung der Schulhäuser und deren Vorkehrungen um Daten vor fremdem Zugriff zu schützen.
9. Wie wird im Bedarfsfall auf das Bildmaterial zugegriffen? Wird über ein Netzwerk auf die Daten zugegriffen oder wird das Speichermedium physisch abgeholt?
10. Wer hat Zugriff auf das Bildmaterial? Wer kann bei wem einen Bedarfsfall anmelden, der Zugriff auf das Bildmaterial auslöst?
11. Wie wird sichergestellt, dass die geltenden Regelungen der Verschlüsselungen und Zugriffsberechtigungen eingehalten werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage auf wie folgt:

**Zu Frage 1 («Wie wird entschieden, ob Kameras installiert werden? Wir bitten um Schilderung des genauen Ablaufes. Welche Kriterien kommen zur Anwendung? Wer beantragt die Installation, wer prüft den Antrag und wer genehmigt ihn?»):**

Die Schulleitung stellt via Kreisschulpflege und Schulamt einen Antrag bei Immobilien Stadt Zürich (IMMO) auf Videoüberwachung. Bevor diese gewährt werden kann, müssen alle organisatorischen (z. B. Bewachung / Sicherheit Intervention Prävention, sip züri) und baulichen Massnahmen (z. B. Einzäunung) geprüft bzw. ausgereizt werden. Grundsätzlich gilt, dass Schulen in den Quartieren ein Ort der Begegnung sind und bleiben sollen, weshalb normalerweise auf Einzäunungen verzichtet wird. Wenn über einen Zeitraum von mehreren Jahren regelmässig Schäden wie Vandalismus, Sachbeschädigung oder Einbrüche auftreten, kann eine Videoüberwachung installiert werden. Die Investitionskosten und die zukünftig zu vermeidende Schadenhöhe müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Da im Projekt Schulhaus Blumenfeld mit zukünftigem Vandalismus gerechnet wurde, war vorgesehen, mit der Erstellung gleichzeitig eine Videoüberwachung einzurichten. Dies wurde so umgesetzt. Gemäss dem Postulat GR Nr. 2016/94 von Patrick Hadi Huber und Dr. Pawel Silberring (beide SP) betreffend «Schulhaus Schütze, Installation der Überwachungskameras nur bei Notwendigkeit» werden bei laufenden und zukünftigen Projekten von Schulhausbauten sogenannte Leerrohr-Installationen eingebaut. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit einer Videoüberwachung abzeichnet, könnte diese dank dieser Vorinstallation einfacher und günstiger umgesetzt werden.

**Zu Frage 2** («In welchen Schulhäusern wurden Kameras installiert, wann und mit welcher Begründung ist dies geschehen? (Wir bitten um eine Auflistung von sämtlichen Schulhäusern mit Kameras.) »):

Wie unter Frage 1 ausgeführt, wird nur bei einer zeitlich andauernden Häufung von Schadenfällen auf Antrag der Schulleitung eine Videoüberwachung in Schulanlagen installiert.

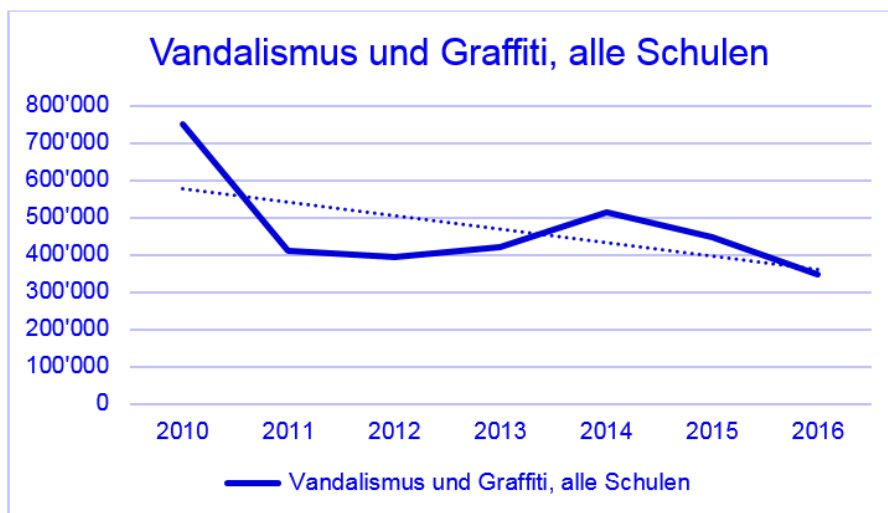
Schulanlage	Schulkreis	Installation
Milchbuck	Waidberg	November 2010
Rebhügel	Uto	Mai 2011
Albisriederplatz	Limmattal	Juli 2011
Aegerten	Uto	Juli 2012
Buhn	Glattal	August 2012
Buhnrain	Glattal	August 2012
Buchwiesen	Glattal	September 2012
Hirzenbach	Schwamendingen	September 2012
Aemtler	Limmattal	November 2012
In der Ey	Letzi	November 2012
Kügelilloo	Glattal	November 2012
Weinberg	Waidberg	November 2012
Ilgen	Zürichberg	Dezember 2012
Langmatt	Zürichberg	Dezember 2012
Herzogenmühle	Schwamendingen	Januar 2013
Lachenzelg	Waidberg	August 2013
Limmat	Limmattal	August 2013
Letzi	Letzi	September 2013
Am Wettingertobel	Waidberg	September 2013
Zurlinden	Limmattal	November 2013
Döltschi	Uto	August 2014
Luchswiesen	Schwamendingen	September 2014
Leutschenbach	Schwamendingen	September 2014
SfS: Schule für Sehbehinderte	Letzi	September 2014
Bachtobel	Uto	August 2015
Küngenmatt	Uto	August 2015
Buchlern	Letzi	Oktober 2015
Stettbach	Schwamendingen	Juli 2015
Blumenfeld	Glattal	März 2016

Schulanlagen mit Videoüberwachung, Stand 31. Dezember 2016

**Zu Frage 3** («Welche Kosten sind in den Schulhäusern mit Kameras durch allfälligen Vandalismus in den zwei Jahren vor der Installation und in der Zeit danach entstanden? (Wir bitten um eine Auflistung von sämtlichen Schulhäusern mit Kameras, den jährlichen durch Vandalismus verursachten Kosten vor und nach der Installation sowie den Kosten, die der Betrieb der Kameras verursacht)»):

Die Kosten, die durch Vandalismus, Sachbeschädigung oder Einbrüche an und in Schulanlagen anfallen, werden bei der IMMO nicht in der zur Beantwortung dieser Frage benötigten Tiefe erfasst. Die einzelnen Ereignisse lassen sich nicht immer einem einzigen Konto zuweisen. Oftmals sind verschiedene Dienstabteilungen betroffen oder kleinere Schäden werden direkt von den Leiterinnen und Leitern Hausdienst und Technik (LHT) behoben und deren Konto belastet.

Der Trend ist jedoch eindeutig. Seit 2010 die erste Videoüberwachung in der Schulanlage Milchbuck installiert wurde, haben sich die bei der IMMO erfassten Vandalismus- und Graffiti-schäden in städtischen Schulanlagen von über Fr. 750 000.– auf knapp Fr. 350 000.– reduziert.



Rückgang Vandalismus- und Graffitikosten 2010–2016

Pro Schulanlage werden jährlich durchschnittlich Fr. 3300.– für Betrieb, Wartung, Unterhalt, Reinigung, Software-Upgrade usw. der Videoüberwachungsanlage aufgewendet.

**Zu Frage 4** («Kann eine Verlagerung des Vandalismus in die Umgebung festgestellt werden, sobald Kameras installiert werden?»):

Nein. Eine Umfrage bei den LHT hat ergeben, dass in den videoüberwachten Schulanlagen die Vandalismusschäden zurückgegangen sind. Eine (systematische) Verlagerung der Vandalismusschäden auf benachbarte, nicht-videoüberwachte Schulanlagen lässt sich nicht beobachten. Auch im übrigen, benachbarten Stadtgebiet lässt sich nach der Installation einer neuen Videoüberwachungsanlage keine Häufung von Vandalismusschäden feststellen.

**Zu Frage 5** («Wird regelmässig überprüft, ob die Notwendigkeit von Kameras noch gegeben ist? Falls nein, warum nicht und welche Möglichkeiten bestehen, dies in Zukunft zu überprüfen? Falls ja, wie und wie oft wird dies überprüft?»):

Eine regelmässige Prüfung findet nicht statt. Die Installation der Videoüberwachung ist dauerhaft. Deshalb wird der Einbau gründlich geprüft und erst durchgeführt, nachdem organisatorische und allfällige bauliche Massnahmen nicht zu den gewünschten Resultaten geführt haben.

**Zu Frage 6** («Laut dem Reglement «Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen» vom 8. Juli 2009 werden ausschliesslich Gebäude-Aussenfassaden einschliesslich überdachte Eingangsbereiche sowie abschliessbares Gelände wie Sport- und Freizeitanlagen überwacht. Worum handelt es sich bei „abschliessbarem Gelände wie Sport- und Freizeitanlagen“? Sind die genauen Aufnahmespots öffentlich, können diese nachgeschaut werden? Wenn, nein warum nicht? Welche Möglichkeiten bestehen, dies zu ändern? Wie wird sichergestellt, dass nur diese Bereiche und nicht zum Beispiel auch der Pausenplatz gefilmt wird?»):

Es werden nur Gebäude-Aussenfassaden und Eingangsbereiche videoüberwacht. Unter «*abschliessbare Gelände wie Sport- und Freizeitanlagen*» können z. B. ohnehin eingezäunte und deshalb abschliessbare Fussball- oder Basketballplätze auf einem Schulareal verstanden werden.

Die Installation der Videoüberwachung hält die Vorschriften des Reglements für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen vom 8. Juli 2009 strikt ein. Deshalb finden Videoüberwachungen nur zu Zeiten statt, während denen die Schulgebäude nicht zur Benutzung zur Verfügung stehen (Art. 3 Abs. 3 des Reglements). Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Reglements führt Immobilien Stadt Zürich zudem ein strukturiertes Inventar über die von ihm betriebenen Videoüberwachungen von Schulgebäuden. Unter Beachtung des Transparenzprinzips gemäss § 14 des Informations- und Datenschutzgesetzes trifft Immobilien Stadt Zürich derzeit Vorbereitungen, um das Inventar in geeigneter Form publik zu machen. Das Inventar wird voraussichtlich auf dieser Web-Adresse veröffentlicht: [www.stadt-zuerich.ch/immo](http://www.stadt-zuerich.ch/immo) >Zürich baut – gut und günstig! >Standards und Richtlinien >Sicherheit.

Die sorgfältige Montage und technische Einstellung der Kamera gewährleistet, dass die Objekte der Videokameras immer auf die Aussenfassaden gerichtet sind.

**Zu Frage 7** («Wo wird das fortwährend aufgenommene Bildmaterial aufbewahrt? Wird das Datenmaterial lokal auf einem Speichermedium auf der Kamera gespeichert oder werden die Daten über das Netzwerk an einen zentralen Server gesendet? Falls dies nicht in allen Schulhäusern gleich gehandhabt wird, bitten wir um eine Auflistung der Schulhäuser und deren Aufbewahrungsart.»):

Es finden keine fortwährenden Aufnahmen statt. Die Videoüberwachung findet ausschliesslich ausserhalb der Schulbetriebszeiten (Abend, Wochenende, Schulferien) statt und wird durch Bewegung aktiviert. Das Datenmaterial wird in der jeweiligen Schulanlage auf einem lokalen, zugriffsgesicherten Server während sieben Tagen (168 Stunden) gespeichert und danach automatisch gelöscht; die Kameras verfügen über keine Speichermedien. Diese Regelung gilt für sämtliche Schulanlagen.

**Zu Frage 8** («Wie wird das Bildmaterial vor fremdem Zugriff geschützt (Verschlüsselungsverfahren)? Falls dies nicht in allen Schulhäusern gleich gehandhabt wird, bitten wir um eine Auflistung der Schulhäuser und deren Vorkehrungen um Daten vor fremdem Zugriff zu schützen.»):

Die lokalen Server werden gemäss einem Rollenbegriffungskonzept mit Benutzername/Passwort geschützt. Grundlage aller Vorkehrungen ist das Handbuch «Informationssicherheit der Stadt Zürich» (Ausgabe 2014). Dabei handelt es sich um verbindliche Vorgaben des Stadtrats (STRB Nr. 634/2014), welche für sämtliche Informationsbearbeitungen einen verbindlichen Basisschutz vorschreiben. Die Beachtung des Handbuchs stellt sicher, dass die fraglichen Daten vor fremdem Zugriff geschützt sind.

Auf das Datenmaterial der Videoüberwachung können nur die Mitarbeitenden des Fachbereichs Schliess- und Sicherheitstechnik der IMMO zugreifen. Weder die LHT noch andere Dritte haben Zugriffsmöglichkeiten.

**Zu Frage 9** («Wie wird im Bedarfsfall auf das Bildmaterial zugegriffen? Wird über ein Netzwerk auf die Daten zugegriffen oder wird das Speichermedium physisch abgeholt?»):

Ein Bedarfsfall liegt dann vor, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist. Auf Antrag der Polizei oder der Strafverfolgungsbehörden können die Mitarbeitenden des Fachbereichs Schliess- und Sicherheitstechnik der IMMO über das städtische Netzwerk auf die Videoüberwachungsdaten zurückgreifen. Es erfolgt keine präventive Auswertung des Datenmaterials.

**Zu Frage 10 («Wer hat Zugriff auf das Bildmaterial? Wer kann bei wem einen Bedarfsfall anmelden, der Zugriff auf das Bildmaterial auslöst?»):**

Siehe Antwort zu Frage 9.

**Zu Frage 11 («Wie wird sichergestellt, dass die geltenden Regelungen der Verschlüsselungen und Zugriffsberechtigungen eingehalten werden?»):**

Siehe Antwort zu Frage 8.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**